

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Achen“ Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Gemeinderat Schonstett hat in seiner Sitzung vom 9.10.2019 und 11.12.2019 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Achen“ im nordwestlichen Bereich beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) fand vom 16.01.2020 bis 17.02.2020 statt. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 11.03.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Der nach Einarbeitung der Änderungen ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet Achen“ in der Fassung vom 11.03.2020 wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Achen“ 1. Änderung, der Fa. Huber Planungs-GmbH, Rosenheim, in der Fassung vom 11.03.2020 mit Begründung und Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen liegen in der Zeit vom

vom 31.03.2020 bis 04.05.2020

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing, frei zugänglich, während der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr) öffentlich aus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in der Gemeinde Schonstett, Hauptstr. 1, 83137 Schonstett, frei zugänglich, während der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr) einzusehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die im bisherigen Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, sowie Einwendern können ebenfalls eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch

Informationen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes
Hinweise der DB Netze zur Bahnstromleitung mit den Schutzstreifen
Hinweises der Regierung von Oberbayern zum Brandschutz

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Informationen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes
Beschreibung Bestand mit Hinweis auf Lage der Ausgleichsflächen

Schutzgut Klima und Luft

Informationen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes

Schutzgut Landschaft

Informationen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes
Hinweis auf Lage im Vorbehaltsgebiet „Feuchtgebiete Amerang und Murntal

Schutzgut Boden und Fläche

Informationen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes
Informationen Baugrunderkundung-Gutachten vom 15.11.2007
CRYSTAL GEOTECHNIK Beratende Ingenieure und Geologen GmbH, Wasserburg a.Inn

Schutzgut Wasser

Informationen in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes
Gefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim)

Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter

Beschreibung Bestand laut Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan
Hinweise Landesamt für Denkmalpflege

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.schonstett.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



(Fink)
1. Bürgermeister der
Gemeinde Schonstett

An die Amtstafel und Homepage:
angeheftet am: 20.03.2020